

GEBÜHRENSATZUNG

FÜR DIE MUSIKSCHULE

MÖRFELDEN-WALLDORF

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Gebühren

§ 2 - Gebührenpflicht

§ 3 - Gebührenermäßigung/ -befreiung

§ 4 - Gebührenrückerstattung

§ 5 – In-Kraft-Treten

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

FÜR DIE MUSIKSCHULE MÖRFELDEN-WALLDORF

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in ihrer Sitzung am 03.07.2007 nachstehende Gebührensatzung für die Musikschule Mörfelden-Walldorf beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2013 die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Mörfelden-Walldorf beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird: §§ 5, 51, 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786)

§ 1 Gebühren

Für die Teilnahme am Musikunterricht an der Musikschule Mörfelden-Walldorf werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

	Jahresbeitrag	Monatsrate
Elementarbereich:		
Musikwiese Babys (ab 4 Monate) (30 Min./wöchtl., 6-8 Kinder in Begleitung eines Elternteils)	204,00 €	= 17,00 €
Musikwiese I für 1 ½ - 3jährige (35 Min./wöchtl., 6-8 Kinder in Begleitung eines Elternteils)	204,00 €	= 17,00 €
Musikwiese II für 3-4jährige (45 Min./wöchtl., 6-10 Kinder)	204,00 €	= 17,00 €
Musik. Früherziehung für 4-6jährige (50 Min./wöchtl., 6-12 Kinder)	204,00 €	= 17,00 €
Musik. Grundausbildung für 6-8jährige (50 Min./wöchtl., 6-12 Kinder)	204,00 €	= 17,00 €
Instrumentenkarussell (45 Min./wöchtl. inkl. Leihinstrumente)	432,00 €	= 36,00 €

Ensemblespiel, Musiktheorie und Kinder-Chor	unentgeltlich für Schülerinnen und Schüler der Musikschule	
	96,00 €	= 8,00 €
	für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keinen Unterricht an der Musikschule erhalten	
4-5er Gruppe (45 Min./wöchtl.)	228,00 €	=19,00 €
3er Gruppe II (30 Min./wöchtl.)	228,00 €	= 19,00 €
3er Gruppe I (45 Min./wöchtl.)	336,00 €	= 28,00 €
2er Gruppe II (30 Min./wöchtl.)	336,00 €	= 28,00 €
2er Gruppe I (45 Min./wöchtl.)	432,00 €	= 36,00 €
Einzelunterricht II (30 Min./wöchtl.)	576,00 €	= 48,00 €
Einzelunterricht I (45 Min./wöchtl.)	864,00 €	= 72,00 €

§ 2 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig, sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Musikunterricht der Musikschule bzw. deren gesetzliche Vertreter, soweit keine Gebührenfreiheit gewährt wird.
2. Das Musikschuljahr beginnt am 1. August eines Jahres. Die Gebührenpflicht beginnt mit Eintritt in die Musikschule und endet mit der rechtswirksamen Abmeldung. Erfolgt der Eintritt in die Musikschule während des laufenden Musikschuljahres ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr fällig.

Es wird eine Anmeldegebühr von 5,- € pro Teilnehmerin oder Teilnehmer erhoben, die bei Unterrichtsbeginn fällig wird.

Abmeldungen können grundsätzlich nur zum 31. Juli oder 31. Januar eines jeden Jahres vorgenommen werden und müssen 4 Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

3. Die Gebührenpflicht besteht für alle Monate eines Kalenderjahres und ist in 12 gleichen Beträgen zu zahlen. Sie werden im Bankeinzugsverfahren vom Konto der/des Zahlungspflichtigen abgebucht soweit nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsart gewünscht wird.

§ 3 Gebührenermäßigung/-befreiung

- a) Familienermäßigung: Nehmen mehrere Personen einer Familie am Musikunterricht teil, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Familienmitglied um 25 Prozent; für jedes weitere Mitglied einer Familie werden 50 Prozent des Entgelts erhoben.
- b) Ermäßigung für Zweitinstrument: Bei Schülern, die Unterricht an zwei oder mehreren Instrumenten erhalten, ermäßigt sich die Gebühr um 25 Prozent, bezogen auf die kostenniedrigste Unterrichtsart.
- c) In den Elementarfächern Musikgarten und Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung kann keine Ermäßigung gewährt werden.
- d) Es kann nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Alle Ermäßigungen beziehen sich jeweils auf die kostenniedrigste Unterrichtsart.

Hinweis

Für Inhaber des StadtPasses gelten gesonderte Gebühren gemäß der aktuellen Regelung.

§ 4 Gebührenrückerstattung

- 1) Gebühren werden der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nur dann zurückerstattet, wenn der gebührenpflichtige Unterricht mehr als zweimal in ununterbrochener Folge aus Gründen, die die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, ausfällt.
Dies gilt nicht bei Unterrichtsausfall aufgrund von Ferien oder allgemeinen Feiertagen sowie bei Vorliegen höherer Gewalt.
- 2) Bei Krankheit einer Schülerin oder eines Schülers wird auf Vorlage eines ärztlichen Attestes/Bescheinigung ab der 4. Woche 75% der Gebühr zurückerstattet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Die Gebührenerhöhung wird zum 1.8.2013 wirksam und bleibt für die nächsten drei Jahre unverändert.

Mörfelden-Walldorf, 04.07.2007

DER MAGISTRAT

B. Brehl
Bürgermeister

Beschlossen am: 03.07.2007
Veröffentlicht am: 12.07.2007
In Kraft getreten am: 01.08.2007

**1. Artikelsatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die
Musikschule Mörfelden-Walldorf (§3)**

Beschlossen am: 14.09.2010
Veröffentlicht am: 07.10.2010
In Kraft getreten am: 07.10.2010

**Artikelsatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die
Musikschule Mörfelden-Walldorf (§1)**

Beschlossen am: 11.06.2013
Veröffentlicht am: 20.06.2013
In Kraft getreten am: 01.08.2013